

Satzung

Shotokan Club Butzbach e.V.



Satzung Shotokan Club Butzbach e.V.

Inhalt

I Präambel	2
§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit	2
II Mitgliedschaft	3
§3 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§4 Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgebühr	3
§5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
III Organe	5
§6 Organe des Vereins	5
§7 Der Vorstand	5
§8 Die Mitgliederversammlung	7
§9 Kassenprüfer	10
IV Schlussbestimmungen	10
§10 Satzungsänderungen	10
§11 Auflösung des Vereins	11
§12 Inkrafttreten der Satzung	11
V Anhang	11

Satzung Shotokan Club Butzbach e.V.

I Präambel

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Shotokan Club Butzbach e.V (nachstehend Shotokan Club genannt).
2. Der Shotokan Club hat seinen Sitz in Butzbach. Er wurde am 03.12.1983 gegründet und ist im Vereinsregister unter der Nummer VR-1289 des Amtsgerichts Friedberg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Shotokan Club hat in erster Linie den Zweck, seinen Mitgliedern eine Möglichkeit zu geben, den Karate, Ju-Jutsu und Kickboxsport auszuüben. In diesem Rahmen soll er ihnen ermöglichen sich sportlich zu fördern, um eventuell an Wettkämpfen und Gürtelprüfungen teilzunehmen.
2. Der Shotokan Club verfolgt unmittelbar gemeinnützige Zwecke nach dem Abschnitt „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Alle Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller, rassischer oder berufsständischer Art sind ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Bei der Auflösung des Vereins, seiner Aufhebung, Entziehung seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines satzungsmäßigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Butzbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls die Mitgliederversammlung in diesen Fällen eine andere Verwendung des Vereinsvermögens durch dessen Herausgabe an eine andere, zu bestimmende Körperschaft beschließt, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, so dürfen diese Beschlüsse erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Jeder Beschluss über Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Mitgliedschaft

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Shotokan Club kann jede natürliche, mindestens 6 Jahre alte Person werden, die in geordneten Verhältnissen lebt und einen guten Leumund hat. Minderjährige bedürfen zu ihrem Beitritt der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters bzw. Sorgeberechtigten. Diese Einwilligung schließt auch die Zustimmung zur selbständigen Ausübung des Stimmrechts (siehe §8 Punkt 2) und seiner Teilnahme an Wettkämpfen ein. Jedes Mitglied hat passives Wahlrecht, nur Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen volljährig sein. Über den schriftlichen Antrag (Beitrittserklärung) um Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand. Dieser Antrag soll den Vor- und Zunamen des Antragstellers, das Alter, den Beruf bzw. Ausbildungsstand und die Postanschrift sowie Telefonnummer und Emailadresse (falls vorhanden) enthalten. Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden und sind dann beitrags- bzw. eintrittsgebührenfrei.

§4 Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgebühr

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Jedes neu aufgenommene Vereinsmitglied hat ein einmaliges Eintrittsgeld zu zahlen. Die Höhe des monatlichen Beitrages und der Eintrittsgebühr, sowie deren Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt. Die Einziehung dieser Beiträge soll durch Abbuchung vom Konto des Vereinsmitgliedes erfolgen. Durch Beschluss des Vorstandes wird die Höhe des Mitgliederbeitrages und der Eintrittsgebühr, sowie deren Fälligkeit und Einziehungsverfahren bestimmt.
2. Eine passive Mitgliedschaft ist eine Mitgliedschaft ohne aktive Beteiligung am Trainingsbetrieb. Jedes passive Vereinsmitglied hat einen ermäßigten Monatsbeitrag zu zahlen. Die Entscheidung über eine passive Mitgliedschaft, die Höhe des monatlichen passiven Beitrages sowie deren Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt. Die Einziehung dieser Beiträge soll durch Abbuchung vom Konto des Vereinsmitgliedes erfolgen. Der Wechsel von einer aktiven zu einer passiven Mitgliedschaft ist nur zum Schluss eines Quartals des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Durch Beschluss des Vorstandes

Satzung Shotokan Club Butzbach e.V.

wird die Höhe des passiven Mitgliederbeitrages und deren Fälligkeit und Einziehungsverfahren bestimmt.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

mit dem Tod des Mitglieds.

- a) durch freiwilligen Austritt.
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Quartals des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
 4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, sich unehrenhaft verhalten hat oder über seinem Vermögen der Konkurs eröffnet ist, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Der Vorstand entscheidet darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe und für welchen Zeitraum noch durch das ausgeschlossene Mitglied Beiträge zu bezahlen sind.
 5. Mit dem Zeitpunkt des Vorstandsbeschlusses über die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste oder mit dem Zeitpunkt des wirksamen Beschlusses des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Shotokan Club ist die Mitgliedschaft des Betroffenen beendet.

Satzung Shotokan Club Butzbach e.V.

Organe

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Shotokan Clubs sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§7 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Shotokan Clubs besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Kassenwart/In
 - d) der/dem Schriftführer/In
 - e) der/dem Sportwart/In
 - f) der/dem Pressewart/In
 - g) bis zu 5 Beisitzern (ohne Stimmrecht)

Beisitzer können von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand eingesetzt werden, haben jedoch keine Stimme bei Vorstandsbeschlüssen.

2. Der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB) besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Kassenwart/In
 - d) der/dem Schriftführer/In

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Shotokan Club gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1022,58 € (ehemals 2000,- DM) sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung hierzu vorliegt.

Satzung Shotokan Club Butzbach e.V.

3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Die Vorbereitung einer Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung.
 - b) Die jährliche Einberufung einer Mitgliederversammlung (siehe §8 Punkt 5a und 5b).
 - c) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d) Die Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, die Buchführung und die Erstellung eines Jahresberichts.
 - e) Die Aufstellung von Richtlinien für die Ausübung des Karate- und Kickboxsports innerhalb der Trainingszeiten.
 - f) Die Aufstellung einer Geschäftsordnung zur Aufteilung der Geschäfte (Sachgebiete) unter den einzelnen Vorstandsmitgliedern.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen (siehe §8 Punkt 4).
5. Amtsdauer des Vorstandes:
 - a) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen volljährig sein.
 - b) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand das freigewordene Vorstandsamt einem anderen, bereits bestellten Vorstandsmitglied (außer Beisitzern) kommissarisch für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen übertragen. Derjenige, der das Amt übernimmt, hat weiterhin nur eine Stimme bei Vorstandsbeschlüssen. Für die Übertragung eines Amtes des geschäftsführenden Vorstandes muss das Mitglied volljährig sein.

Satzung Shotokan Club Butzbach e.V.

4. Beschlussfassung des Vorstandes:

- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, telefonisch, telegrafisch oder per Email einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
 - b) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in einem Sitzungsprotokolleinzutragen und vom Sitzungsleiter und vom Protokollant zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
 - c) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig, mit der Ausnahme der Regelung im §7 Punkt 5b.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch jedes Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied vor einer Wahl schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.

Satzung Shotokan Club Butzbach e.V.

3. Die Mitgliederversammlung ist vor allem für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Für die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
 - b) Für die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Vorstandes, auch Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder während ihrer Amtsperiode, und Wahl von zwei Kassenprüfern (siehe §9 Punkt2).
 - c) Für die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - d) Für die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstandsmitgliedern.
4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen (siehe §7 Punkt 4).
5. Einberufung der Mitgliederversammlung:
 - a) Es soll jedes Jahr mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden, möglichst im ersten Quartal.
 - b) Alle zwei Jahre, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, bei der ein neuer Vorstand gewählt wird. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung jedes Mitglieds unter Angabe der Tagesordnung einberufen (siehe §7 Punkt 3b). Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest (siehe §7 Punkt 3a).
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung in der Butzbacher Zeitung und im Training unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangen oder der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
 - d) Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins muss eine Einberufungsfrist von vier Wochen eingehalten werden. Hierbei muss zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung jedes Mitglied schriftlich eingeladen werden. Zur Auflösung des Shotokan Club ist gesondert eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Satzungsänderungen müssen im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung der Tagesordnung beigefügt sein (siehe §10 Punkt 2).

Satzung Shotokan Club Butzbach e.V.

6. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung:

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Protokoll führt der Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung kann ein Stellvertreter von dem Versammlungsleiter bestimmt werden. Nach der Entlastung des Vorstandes muss ein Wahlausschuss bestehend aus Wahlleiter und Wahlprotokollant für die Neuwahl des Vorstandes gebildet werden. Für die Entlastung des Vorstandes müssen die Kassenberichte der während der Amtsperiode des Vorstandes amtierenden Kassenprüfer vorliegen.
- b) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden einem Antrag auf geheime Wahl für einen einzelnen Wahlgang zustimmt.
- c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung, die innerhalb von vier Monaten nach der ersten Versammlung stattfinden muss, mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- c) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit kann kein Beschluss gefasst werden. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich (siehe §10 Punkt 1 und §11 Punkt 1).
- d) Für die Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden Höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit in einer Stichwahl entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, so unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die

Satzung Shotokan Club Butzbach e.V.

Art der Abstimmungen. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medien, evtl. der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
8. Anträge zur Tagesordnung: Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat diese vor Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Dringlichkeitsanträge können von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Behandlung zulässt.

§9 Kassenprüfer

1. Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle des Rechnungs- und Kassenwesens, sowie des Jahresabschlusses.
2. Jedes Jahr sollen auf der regulär im ersten Quartal stattfindenden Mitgliederversammlung (siehe §8 Punkt 5a) für das dann folgende Amtsjahr des Vorstandes zwei Kassenprüfer gewählt werden (siehe §8 Punkt 3b). Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

IV Schlussbestimmungen

§10 Satzungsänderungen

1. Der Beschluss auf Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen bei einer Mitgliederversammlung.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zu der beschließenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden (siehe §8 Punkt 5d).

Satzung Shotokan Club Butzbach e.V.

§11 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Shotokan Club ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen bei einer nur dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich (siehe §8 Punkte 5e und 6d).
2. Nach dem Auflösungsbeschluss ernennt die Mitgliederversammlung einen Liquidator.

§12 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.05.2001 beschlossen.
2. Mit der Eintragung in des Vereinsregister beim Amtsgericht Butzbach und dem Wirksamwerden der vorstehenden Satzung am 21.08.2001 tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

V Anhang

Geschäftsordnung:

Durchführungsbestimmung zur Wahl des Vorstandes bei der ordentlichen Mitgliederversammlung:

1. Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn die Beschlussfähigkeit vorliegt (siehe §8 Punkt 6c)
2. Jedes Vereinsmitglied hat aktives und passives Wahlrecht, mit Ausnahme der Regelung unter Punkt 6. Eine Stimmrechtsübertragung bei Verhinderung zur Mitgliederversammlung ist möglich (siehe §8 Punkt 2). Die Ausübung des passiven Wahlrechts ist auch bei Verhinderung zu Mitgliederversammlung möglich, wenn dem Wahlausschuss bei der Wahl eine schriftliche Bereiterklärung vorliegt.
3. Nach der Entlastung des alten Vorstandes leitet der bisherige Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung bis ein Wahlausschuss bestehend aus Wahlleiter und Wahlprotokollant gebildet wurde (siehe §8 Punkt 6a).
4. Der Wahlleiter führt die Neuwahl des Vorstandes durch. Der Wahlprotokollant führt zu Beweis Zwecken ein Protokoll des Wahlablaufs mit Angabe der Art der Abstimmung und den Ergebnissen. Die Mitglieder des Wahlausschusses haben aktives und passives Wahlrecht nach Satzung (siehe §3 Punkt 1), wenn sie Vereinsmitglieder sind.

Satzung Shotokan Club Butzbach e.V.

5. Die Mitglieder werden einzeln gewählt (siehe §7 Punkt 5a). Die Art der Abstimmung bestimmt der Wahlleiter. Ein Wahlgang muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt (siehe §8 Punkt 6b).
6. Die Vorstandsmitglieder werden in folgender Reihenfolge gewählt: Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer, Sportwart, Pressewart und evtl. Beisitzer. Für die ersten vier Vorstandsämter haben nur volljährige Vereinsmitglieder passives Wahlrecht (siehe §7 Punkt 5a). Anschließend werden zwei Kassenprüfer gewählt (siehe §9 Punkt 2). Eine Person kann nicht mehrmals gewählt werden (siehe §7 Punkt 7).
7. Ablauf eines Wahlgangs: Der Wahlleiter bittet um Vorschläge für ein Vorstandsamt. Jeder Vorgeschlagene wird befragt, ob er das Amt im Falle der Wahl annehmen würde, sonst wird er kein Kandidat. Nach Beendigung der Kandidatenliste klärt der Wahlleiter unter Berücksichtigung eines eventuellen Antrags auf geheime Abstimmung das Wahlverfahren. Im Normalfall findet die Wahl per Handzeichen statt. Ein Kandidat gewinnt die Wahl nur mit absoluter Mehrheit. Erreicht keiner die absolute Mehrheit, findet zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters (siehe §8 Punkt 6e). Der Sieger eines Wahlgangs wird noch mal befragt, ob er die Wahl annimmt.
8. Nach Abschluss der Neuwahl des Vorstandes übernimmt der neue Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung (siehe §8 Punkt 6e).

Aufgaben der Vorstandsämter:

1. Der Vorsitzende leitet den Vorstand und vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Er beruft Vorstandssitzungen ein und delegiert alle Aufgaben.
2. Der stellvertretende Vorsitzende hat als Vertreter des Vorsitzenden gleichsam dessen Aufgaben.
3. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse.
4. Der Schriftführer protokolliert die Vorstandssitzungen und erledigt den Schriftverkehr des Vereins.
5. Der Sportwart ist zuständig für das Training und die Teilnahme an Wettkämpfen.
6. Der Pressewart betreibt die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins und schreibt beispielsweise Berichte für die Zeitung.
7. Beisitzer unterstützen den Vorstand, um Jugendarbeit oder andere besondere Aufgaben besser erfüllen zu können.

Satzung Shotokan Club Butzbach e.V.

Alle Vorstandsmitglieder sollen zusammen arbeiten.

Neue Vereinssatzung des Shotokan Club Butzbach e.V. vom 02.07.2016

4. Auflage, Juli 2016

Änderung zur 3. Auflage: Der § 4 Abs. 2 (passive Mitgliedschaft) wird neu aufgenommen.

Vorherige Satzung: 3. Auflage, November 04.11.2012

Vorstand bei Neufassung:

Vorsitzender: Klaus Weber, 23.01.1961, Butzbach

Stellvertretender Vorsitzender: Michael Reinbold, 25.07.1977, Bad Soden

Kassenwart: Michael Smirnow, 19.03.1985, Reichelsheim

Schriftführerin: Ann-Kristin Weber, 25.04.1995, Butzbach

Sportwart: Yannick Zöllner, 11.12.1973, Butzbach

Pressewart: Martin Ludwig, 28.03.1983, Butzbach

Jugendwart: Luca-Lyssander Weber, 14.09.1999, Butzbach

Neues Vereinslogo: Yannick Zöllner

Satzungslayout: Michael Smirnow